



Bezirksregierung Köln 50606 Köln

Datum: 06. November 2014

Seite 1 von 12

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Köln  
vertr. d. Herrn Oberbürgermeister  
Jürgen Roters  
Rathaus (Historisches Rathaus)  
50667 Köln



Eingang - 6. Nov. 2014

Der Oberbürgermeister

**Kommunalwahl 2014**

**hier: Wahl des Rates der Stadt Köln**

**Beschluss des Rates der Stadt Köln vom 30.09.2014 zur vollständigen  
Neuauszählung aller 1.024 Stimmbezirke des Kölner Stadtgebietes**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Roters,

aus Anlass des mir in o. g. Angelegenheit gemäß § 54 Abs. 2 Satz 4 der Gemeindefürsorgeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zur Entscheidung vorgelegten Vorgangs ergeht folgende

Aufhebungsverfügung:

1. Der Beschluss des Rates der Stadt Köln vom 30.09.2014, mit dem die Verwaltung beauftragt wurde, das Ergebnis der Wahl des Rates vom 25.05.2014 komplett zu überprüfen, indem alle 1.024 Stimmbezirke erneut ausgezählt werden, wird hiermit gemäß § 122 Abs. 1 Satz 2 GO NRW aufgehoben.
2. Gleichzeitig ordne ich gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung dieser Verfügung an.

Begründung:

zu 1)

In seiner Sitzung am 30.09.2014 hat der Rat der Stadt Köln mehrheitlich beschlossen, sämtliche für die Wahl der Vertretung abgegebenen rd. 399.000

Zeughausstraße 2-10,  
50667 Köln  
Tel. (0221) 147 2180/81  
Fax (0221) 147 3399



Stimmen ein zweites Mal auszählen zu lassen. Mit diesem Beschluss folgte der Rat einer gleichlautenden Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses vom 19.09.2014. Der Beschluss beruhte auf einem in der Ratssitzung mündlich vorgetragenen Ersetzungsantrag zur Beschlussvorlage der Verwaltung (Vorlagen-Nr. 2810/2014). Die ursprüngliche Beschlussvorlage der Verwaltung sah vor, dass der Rat der Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses aufgrund der Rechtswidrigkeit eines derartigen Ratsbeschlusses nicht entspricht und über die Zurückweisung der acht gegen die Gültigkeit der Wahl gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) erhobenen Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Kommunalwahlen vom 25.05.2014 als solche - abschließend - gemäß § 40 Abs. 1 lit. d) KWahlG befindet.

Während der Rat in der Sitzung vom 30.09.2014 der Zurückweisung der acht Wahleinsprüche gemäß der Beschlussvorlage Nr. 2810/2014 zustimmte, wurde eine „Feststellung der Gültigkeit der Rats-, Bezirksvertretungs- und Integrationsratswahl“ im Sinne von § 40 Abs. 1 lit. d) KWahlG nicht getroffen; vielmehr wurde dem eingebrachten Antrag, die Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt (10.19.9) zu vertagen, mehrheitlich die Zustimmung erteilt. Auch im Zusammenhang mit dem Auftrag an die Verwaltung, alle für die Wahl des Rates abgegebenen Stimmen nochmals auszuwerten, erging kein Beschluss des Inhalts, dass die Feststellung des (bisherigen) Wahlergebnisses für ungültig erklärt wird, was Voraussetzung für die Anordnung einer Neufeststellung des Wahlergebnisses wäre, vgl. § 40 Abs. 1 lit. c) i. V. m. § 43 KWahlG. Eine Beschlussfassung über die Gültigkeit bzw. Ungültigkeit der Wahl nach Maßgabe der in § 40 Abs. 1 lit. a) bis d) KWahlG genannten Alternativen erfolgte demnach nicht. Der Rat ist hier seiner gesetzlichen Aufgabe nicht nachgekommen.

Mit dem an die Mitglieder des Rates der Stadt Köln gerichteten Schreiben vom 06.10.2014 haben Sie den Beschluss des Rates zur nochmaligen Auszählung gemäß § 54 Abs. 2 GO NRW beanstandet. Eine vollständige Neuauszählung ohne Vorliegen konkret dargelegter Unregelmäßigkeiten und damit ohne rechtfertigenden Grund verletze geltendes Recht, namentlich § 40 Abs. 1 KWahlG i. V. m. dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip. Auf den weiteren Inhalt des Beanstandungsschreibens nehme ich insofern Bezug.

In einer Sondersitzung am 22.10.2014 hat sich der Rat erneut mit der Angelegenheit befasst. Den Vorschlag, den Beschluss zur Neuauszählung aufgrund der Beanstandung aufzuheben, hat die Vertretung mehrheitlich zurückgewie-



sen. Die unter gesondertem Tagesordnungspunkt zur Beratung gestellte Beschlussvorlage zur Feststellung der Gültigkeit der Rats-, Bezirksvertretungs- und Integrationsratswahl gemäß § 40 Abs. 1 lit. d) KWahlG wurde vom Rat in Anlehnung an den zuvor in der Sitzung vom 30.09.2014 gefassten Beschluss bis auf Weiteres vertagt.

Da der Rat an der am 30.09.2014 beschlossenen kompletten Neuauszählung festhält, haben Sie mir als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde den Vorgang gemäß § 54 Abs. 2 Satz 4 GO NRW zur Entscheidung vorgelegt.

Nach Prüfung des Sachverhalts komme ich zu dem Ergebnis, dass der Beschluss zur abermaligen Auszählung aller rd. 399.000 Stimmen der 1.024 Stimmbezirke bezüglich der Wahl des Kölner Stadtrats geltendes Recht verletzt. Der Verstoß gegen § 40 Abs. 1 KWahlG und die dem Kommunalwahlrecht immanenten, aus dem verfassungsrechtlichen Rechtsstaats- und Demokratieprinzip hervorgehenden Wahlprüfungsgrundsätze führt nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zur Aufhebung des Ratsbeschlusses.

Im Einzelnen:

Zur Frage, ob und ggf. inwieweit eine Neuauszählung aller bei einer Ratswahl abgegebenen Stimmen unter rechtlichen Gesichtspunkten in Betracht kommt, obwohl es an konkret dargelegten, das gesamte Wahlgebiet betreffenden Unregelmäßigkeiten fehlt, hat das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) NRW mit Erlass vom 29.08.2014, Az. 12 - 35.10.01 - § 40 KWahlG, wie folgt Stellung genommen:

*„Die Wahlprüfung nach der Kommunalwahl ist in den §§ 39 bis 44 KWahlG geregelt. Gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in einer im Gesetz näher beschriebenen Weise zu beschließen. Die Beschlussvariante des § 40 Abs. 1 Buchstabe c) bezieht sich auf die Feststellung des Wahlergebnisses.*

*Namentlich die allgemein gehaltene Formulierung 'über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen ... zu beschließen' könnte auf ein uneingeschränktes und voraussetzungsloses Recht des Rates hindeuten, das gesamte Wahlverfahren einschließlich aller darin getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen der Wahlgorgane - darunter die Stimmenauszählung durch die Wahlvorstände und*



die Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss - auch ohne konkreten Anlass überprüfen zu können.

Datum: 06. November 2014  
Seite 4 von 12

Einem solchen Gesetzesverständnis steht insbesondere entgegen, dass

- dem Wahlprüfungsrecht ein **Substantiierungsgebot** immanent ist, das sicherstellen soll, dass die Zusammensetzung der Vertretung, wie sie sich nach der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses darstellt, nicht vorschnell in Frage gestellt wird und dadurch Zweifel an der Legitimation der Vertretung geweckt werden (vgl. BVerfGE 85, 148, 159 f.; VerFGH des Saarlandes, Urteil vom 29.09.2011, Lv 4/11). Insoweit ist auch von einem **Vertrauensschutz** zugunsten der lt. festgestelltem Wahlergebnis gewählten Ratsmitglieder auszugehen. Wahlbeanstandungen auch aus dem politischen Raum, die über unbelegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, sind daher sowohl im Wahlprüfungsverfahren nach Einspruch als auch von Amts wegen als unsubstantiiert zu bewerten und können nicht Grundlage einer weiteren Prüfung sein. Das Substantiierungsgebot leistet einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der gewählten Vertretungen. Es führt zu einer Beschränkung der Wahlprüfung auf die Fälle, in denen zumindest hinreichende Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten dargetan sind. Das Substantiierungsgebot trägt damit der fundamentalen Bedeutung des Wahlaktes und dem Interesse am Bestand des aus diesem Akt staatlicher Integration hervorgegangenen Parlaments Rechnung. Die Bedeutung des Substantiierungsgebots beschränkt sich nicht auf diejenige eines Formerfordernisses zur Abwehr querulatorischer Einsprüche. Es trägt auch zur Beschleunigung des Wahlprüfungsverfahrens bei und verhindert damit lange Zeiten der Ungewissheit über die Zusammensetzung einer gewählten Vertretung. Damit wird dem öffentlichen Interesse an der alsbaldigen Klärung der Gültigkeit der Wahl entsprochen (vgl. VerFGH NRW, Urteil vom 19.03.1991, VerFGH 10/90).
- auch dem Kommunalwahlrecht das **Prinzip des geringstmöglichen Eingriffs** in bereits durchgeführte Wahlen innewohnt. Dies wird anhand der in § 42 Abs. 1 KWahlG vorgesehenen Rechtsfolgen deutlich, wonach Unregelmäßigkeiten nachträglich nur im Rahmen des unabweisbar Notwendigen durch Wiederholungswahlen korrigiert werden, um die



*bereits getroffene Entscheidung der Wählerinnen und Wähler zu respektieren. Bezogen auf das Bundestagswahlrecht hat das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung vom 03.07.2008 festgestellt, dass auch Wahlprüfungsentscheidungen dem Gebot des geringstmöglichen Eingriffs unterliegen (BVerfGE 121, 266, 311; dazu auch OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 24.06.1993, 2 K 4/93).*

- *nach der **Regelungssystematik des § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) KWahIG** aufgrund der Wahlprüfung vorgesehene Konsequenzen an konkrete Fehler bzw. Vorkommnisse im Wahlverfahren anknüpfen: mangelnde Wählbarkeit, ergebnisrelevante Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung, Ungültigerklärung der Feststellung des Wahlergebnisses. Auch vor diesem Hintergrund hat sich die Wahlprüfung nach Einspruch und von Amts wegen auf Sachverhalte zu beschränken, bei denen Wahlrechtsverstöße hinreichend konkret dargelegt bzw. wahrscheinlich sind.*
- *grundsätzlich von einer **rechtskonformen Vorgehensweise** aller am Verfahren beteiligten, hierauf vorbereiteten und besonders verpflichteten **Wahlorgane** - Wahlvorstände, Wahlleiter und Wahlausschuss - im Sinne eines unter engen zeitlichen Vorgaben stehenden Verfahrens auszugehen ist (Vertrauen in die Tätigkeit der Wahlorgane).*
- *den **Wahlvorständen** gesetzlich (auch) die Stimmauszählung als Aufgabe in ihrem Stimmbezirk zukommt und sie für ihre Funktionen **speziell geschult** werden, so dass eine Überprüfung nur bei nachweisbaren und nicht bereits korrigierten Auffälligkeiten (Zähl-, Zuordnungsfehler) angezeigt ist; anderenfalls könnte die Tätigkeit dieser Wahlorgane pauschal in Frage gestellt werden.*
- *ein **knappes oder als atypisch empfundenes Wahlergebnis** in der Phase der Ergebnisermittlung **allein nicht ausreicht**, um seitens eines für die Ergebnisfeststellung zuständigen Wahlausschusses die Neuauszählung von Stimmergebnissen zu verlangen - hierfür wäre das Hinzutreten besonderer Umstände erforderlich. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass das Wahlverhalten im Einzelfall nicht sicher prognostizierbar ist.*



- der **Wahlleiter** der Stadt Köln für die vergangene Kommunalwahl festgestellt hat, dass bei der **Nachprüfung der Kommunalwahl** kein konkreter Anlass aufgetreten sei, um eine vollständige Auszählung eines Stimmbezirks zu veranlassen, sondern im Gegenteil zu konstatieren sei, dass die Wahlvorstände ausgesprochen sorgfältig gearbeitet und nur marginale Ungenauigkeiten in die Niederschriften eingetragen hätten.
- nach hiesiger Kenntnis von Befürwortern einer umfassenden Neuauszählung in Köln bislang **nicht** (plausibel) **vorgetragen** wurde/werden kann, dass die dortigen Wahlvorstände **durchweg** mit der Aufgabe Stimmauszählung etwa wegen fehlender Schulung oder untauglicher Besetzung **überfordert** gewesen seien.

Dem Rat ist im Wahlprüfungsverfahren - ausgehend vom Wortlaut des § 40 KWahlG - eine weitreichendere Prüfungskompetenz im Hinblick auf die Entscheidungen der Wahlorgane zuzubilligen als etwa dem Wahlausschuss bei der Ergebnisfeststellung in Bezug auf die Arbeit der Wahlvorstände. Dies rechtfertigt jedoch **nicht** die **Überprüfung wesentlicher Bestandteile des Wahlverfahrens** - hier die Stimmenauszählung für das gesamte Wahlgebiet, ohne dass **konkrete, substantiiert vorgetragene Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten** vorliegen. Anderenfalls wäre im Ergebnis eine praktisch beliebige, zeit- und kostenintensive Wiederholung von Teilen des Wahlverfahrens möglich, die wahlrechtlichen Grundsätzen widerspricht.“

Auch in der Zwischenzeit sind keine Erkenntnisse zu Tage getreten, die diese auf zutreffenden Bewertungen aufbauende Rechtsauffassung in Zweifel ziehen könnten. Weder wurden Tatsachen vorgetragen, noch sind Anhaltspunkte dafür ersichtlich geworden, die Tätigkeit der Wahlorgane, insbesondere die der Wahlvorstände in Bezug auf die ordnungsgemäße Auszählung von Wählerstimmen, sei (systematisch) mangelbehaftet gewesen.

Ausweislich der Ausführungen der Stadtverwaltung - Vorlage Nr. 2657/2014 zur Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am 19.09.2014 - sind alle 1.024 Niederschriften der Wahlvorstände für die Wahl des Rates auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit überprüft worden. Dabei habe keine Niederschrift Anlass zu Bedenken gegeben. Beispielsweise seien nur in drei Fällen Unterschiede zwischen den Niederschriften und den Schnellmeldungen festzustellen gewesen, die aber problemlos hätten geklärt werden können. In keinem Fall



habe ein Mitglied eines dieser 1.024 Wahlvorstände erklärt, die Niederschrift aufgrund einer abweichenden Meinung nicht unterzeichnen zu wollen. Alle 1.024 Niederschriften seien daher von den Wahlvorständen einstimmig genehmigt worden. Die geringe Zahl der insgesamt erforderlichen Änderungen, auch im Verhältnis zur Kommunalwahl 2009, sei Indiz für eine besonders sorgfältige Arbeit der ehrenamtlichen Wahlvorstände, deren Mitglieder zuvor intensiv für die Tätigkeiten im Wahlvorstand geschult und qualifiziert worden seien. Gegen die Richtigkeit der Entscheidungen der Wahlvorstände habe der Wahlausschuss in der Sitzung am 30.05.2014 in keinem Fall Bedenken geäußert. Auch der Wahlprüfungsausschuss habe sich in seiner Sitzung am 22.08.2014, in der er sich mit den acht Wahleinsprüchen auseinandergesetzt hat, von der hohen Qualität der Wahlniederschriften der von den Einsprüchen betroffenen Stimmbezirke überzeugt.

Wie das OVG Schleswig-Holstein in seinem Urteil vom 24.06.1993, 2 K 4/93, herausstellt, begründet eine von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes ohne Einschränkung unterzeichnete Wahlniederschrift als öffentliche Urkunde im Sinne des § 415 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) den Beweis der Richtigkeit. Ein insofern zulässiger Beweis, der Vorgang sei unrichtig beurkundet worden, der sich z. B. aus widersprüchlichen Angaben der Niederschrift oder durch Zeugenbekundungen ergeben könnte, die auf Unregelmäßigkeiten bei der Stimmenauszählung schließen lassen, ist jedoch nicht angetreten worden. Pauschale Verdachtsmomente über möglicherweise aufgetretene Fehler bei der Ermittlung der Wahlergebnisse genügen den an den Gegenbeweis zu stellenden rechtlichen Erfordernissen nicht. Grundlegend führt auch der Staatsgerichtshof Bremen in seinem Urteil vom 22.05.2008, St 1/07, aus: „Diesen Vermutungen steht die Vertrauenswürdigkeit der Mitglieder der Wahlvorstände jener Wahlbezirke gegenüber. Ihre Tätigkeit kann ohne konkrete Anhaltspunkte nicht unter den unsubstantiierten Generalverdacht der Fehlerhaftigkeit gestellt werden. Zudem bietet die Öffentlichkeit der Auszählung einen Schutz sowohl gegen etwaige Manipulationen wie auch gegen Fehler bei der Auszählung der Stimmen. (...) Jedenfalls reicht die bloße Tatsache eines knappen Wahlergebnisses nicht aus, die Integrität des Wahlprozesses unsubstantiiert in Frage zu stellen.“

Statistische Erwägungen, mit deren Hilfe etwa bei zeitgleich stattfindenden Wahlen (hier die Kommunalwahl mit der Wahl des Rates sowie der Wahl der Bezirksvertretungen, daneben die Wahl zum Europäischen Parlament) voneinander abweichende Ergebnisse als Ansatz für die Annahme von Wahlrechts-



verstößen herangezogen werden, erfüllen für sich genommen die von der Verwaltungsrechtsprechung durchgängig für eine Substantiierung geforderten Voraussetzungen nicht.

Soweit sich der in Rede stehende Ratsbeschluss - auf Basis des Inhalts jenes Antrags, der im Wahlprüfungsausschuss zu einer entsprechenden Beschlussempfehlung geführt hat - auf die Begründung stützt, die Glaubwürdigkeit des Wahlergebnisses sei erschüttert und die in Teilen der Kölner Bürgerschaft vorhandene Vertrauenskrise könne, um die notwendige Klarheit zu schaffen, nur durch eine komplette Neuauszählung aller 1.024 Stimmbezirke überwunden werden, so erschöpft sich diese in einer nicht belegten Behauptung. Diese Behauptung geht über die wahlprüfungsrechtlich irrelevante, weil lediglich aus statistischen Überlegungen resultierende Mutmaßung einer allgemeinen Fehleranfälligkeit der in den Stimmbezirken festgestellten Wahlergebnisse nicht hinaus. Nach besagter Entscheidung des OVG Schleswig-Holstein ist selbst das infolge substantiiert vorgetragener Rügen festgestellte Vorliegen bloßer Zähl- und Übertragungsfehler, sofern es sich nicht um das Resultat einer systematisch oberflächlichen Anwendung der maßgebenden Wahlvorschriften bzw. einer bewussten Beeinflussung des Wahlergebnisses handelt, auch bei knappem Wahlausgang kein Wahlmangel von schwerwiegender Natur, der bei objektiver Betrachtung geeignet ist, das Bürgervertrauen in abträglicher Weise zu berühren.

Eine Einschätzung, die eine Wiederholung der Auszählung der rd. 399.000 Stimmen zur Behebung der vermeintlichen Vertrauenskrise in der Bürgerschaft für erforderlich hält, lässt zudem außer Acht, dass es nicht prinzipiell als mit dem Wählerwillen vereinbar anzusehen ist, Wahlergebnisse, die in keinerlei Hinsicht Bedenken an ihrem Zustandekommen aufwerfen, nochmals einer Überprüfung zu unterziehen, deren Kosten von der Verwaltung der Stadt Köln auf rd. 1,352 Mio. € beziffert werden.

Prüfungsbefugnis und -intensität der Wahlprüfungsorgane sind nicht grenzenlos eröffnet, sondern haben sich an den in § 40 Abs. 1 KWahlG normierten Beschlussgegenständen auszurichten. Wahlprüfungsausschuss und Rat agieren daher bei einer Entscheidung über die Neuauszählung von Wählerstimmen nicht in einem rechtsfreien Raum. Alles andere hieße, Wahlprüfungsorganen Handlungsfreiheiten für eine willkürliche, beliebig wiederholbare und damit ggf. gar ergebnisorientierte Nachzählung einzuräumen. Da beispielsweise das Ergebnis einer solchen neuen, flächendeckenden Auswertung von Stimmzetteln





keinerlei Gewähr dafür bietet, nicht selbst wiederum Anknüpfungspunkt für Forderungen nach einer abermaligen Kontrolle zu werden, würden Grundlagen geschaffen, die der Zielrichtung des § 40 Abs. 1 KWahlG, nach dem die neue Vertretung unverzüglich über die Gültigkeit der Wahl zu beschließen hat, zuwiderlaufen.

Prof. Dr. Bätge hält in seinem Rechtsgutachten vom 29.08.2014 zur Zulässigkeit einer vollständigen Neuauszählung unter Hinweis auf die Fundstellen der einschlägigen Gerichtsentscheidungen und Kommentarliteratur richtigerweise fest:

*„Das OVG NRW hat bereits mit Urteil vom 06.10.1954 hierzu ausgeführt, dass die ‚gesetzliche Ordnung des Wahlverfahrens ... auch die Richtschnur des Wahlprüfungsverfahrens‘ bilde. Ein Wahlprüfungsorgan dürfe deshalb nicht ‚wie es ihm gutdünkt‘ entscheiden, sondern müsse die Ordnung des Wahlverfahrens beachten. Auch in der Rechtsliteratur zum nordrhein-westfälischen Kommunalwahlrecht ist eine Einschränkung der Prüfungsbefugnis unstrittig. So führt etwa Schneider aus, dass ‚die Überprüfung ... kein Selbstzweck‘ sei und sich deshalb ‚Beschränkungen der Überprüfungsdichte‘ ergäben. Als wesentliche Grundsätze der Wahlprüfung hat die Rechtsprechung aus den verfassungsrechtlichen Garantien des Rechtsstaats- und Demokratieprinzips deshalb Leitlinien herausgearbeitet, die für alle Wahlebenen gelten:*

*- Der Grundsatz der Rechtssicherheit des festgestellten Wahlergebnisses bindet die Wahlanfechtung an das Gebot der Substantiierung. (...) Aus dem Gebot der Substantiierung folgt, dass behördliche und gerichtliche Maßnahmen zur Prüfung oder Korrektur von Entscheidungen der zuständigen Wahlorgane nur aus gebotenem Anlass erfolgen dürfen.*

*- Der Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs in den Bestand der Wahl begrenzt alle behördlichen und gerichtlichen Maßnahmen zur Prüfung oder Korrektur von Entscheidungen der zuständigen Wahlorgane auf das notwendige, gebotene und sachdienliche Maß.*

*Die Wahlprüfungsorgane haben mithin bei all ihren Entscheidungen neben den einfachgesetzlichen Vorgaben (Zuständigkeiten, Fristen etc.) die letztgenannten Wahlprüfungsgrundsätze zu berücksichtigen. Sie handeln hierbei nach pflichtgemäßem Ermessen.“*



Dem Beschluss, die Verwaltung zu beauftragen, alle Stimmbezirke des Wahlgebietes für die Wahl des Kölner Stadtrats neu auszuzählen, liegt kein hinreichend substantiierter Tatsachenvortrag zu Grunde, der objektivierbare Hinweise auf Verfahrensfehler bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses liefert. Eine diesbezügliche Entscheidung des Rates bewegt sich unter Zugrundelegung der vorgenannten rechtlichen Aspekte außerhalb der Grenzen pflichtgemäßer Ermessensausübung und verstößt damit elementar gegen § 40 Abs. 1 KWahlG und die hieraus ableitbaren Wahlprüfungsgrundsätze.

Unter Berücksichtigung aller beurteilungsrelevanten Gesichtspunkte ist - im Hinblick auf die Rechtswidrigkeit des Ratsbeschlusses und der in meinem Ermessen stehenden Befugnis, hiergegen einzuschreiten - den Gründen, die für eine Aufhebung des Beschlusses sprechen, ein deutlich höheres Gewicht beizumessen. Der sich im Wesentlichen auf die nicht näher dargelegte Annahme möglicher Auszählungsfehler berufende Ratsbeschluss verletzt nach dem Vorgesagten geltendes Recht in beträchtlichem Umfang. Der Rechtsverstoß stellt sich demnach als so gravierend dar, dass eine Aufrechterhaltung des Ratsbeschlusses, gerade mit Rücksicht auf die irreversiblen Folgen seiner Durchführung, als nicht hinnehmbar zu erachten ist.

zu 2)

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die sofortige Vollziehung anordnen, wenn diese im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Die von mir angeordnete sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass eine Klage gegen die Aufhebung des Ratsbeschlusses keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse geboten. Entgegen dem übereinstimmend von der Verwaltung der Stadt Köln, dem MIK NRW, dem Wahlrechtsexperten Prof. Dr. Bätge und meiner Behörde vertretenen Rechtsstandpunkt hat der Rat der Stadt Köln seinen Beschluss, die Stimmabgabe für die Wahl des Rates dergestalt zu überprüfen, alle rd. 399.000 Stimmen neu auszählen zu lassen, nach vorangegangener Beanstandung bestätigt. Über eine Vielzahl ins Gewicht fallender, das bisherige Wahlprüfungsverfahren in dieser Hinsicht fortwährend begleitender Rechtsbedenken hat sich der Rat damit hinweggesetzt. Es steht mithin zu erwarten, dass ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung die Stadt Köln von der nach § 80 Abs. 1 VwGO vorgesehenen aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen mei-



ne Aufhebungsverfügung Gebrauch macht und mit einer vollständigen Neuauszählung vollendete Tatsachen schafft. Mit der Umsetzung dieses Ratsbeschlusses droht daher die Verwirklichung eines erheblichen Eingriffs in die durch das verfassungsrechtliche Demokratieprinzip gewährleistete Integrität des Wahlverfahrens.

Nach den Vorschriften des Kommunalwahlrechts obliegt den ehrenamtlichen Wahlvorständen u. a. die Beschlussfassung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmen, die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sowie die Anfertigung der Wahlniederschriften. Das Durchführen einer Neuauszählung aller 1.024 Stimmbezirke, die sich unter keinem denkbaren Blickwinkel als rechtlich tragfähig erweist, ist in besonderem Maße geeignet, die Stellung eines jeden der ausgewählten und verpflichteten Wahlvorstände in seiner Funktion als eigenverantwortliches Wahlorgan zu beeinträchtigen und die entsprechenden Bestimmungen des Wahlrechts nachhaltig auszuhöheln.

Mangels substantiiert vorgetragener Einwände gelten die von den Wahlvorständen gefertigten Wahlniederschriften als Dokument der zutreffenden Wiedergabe des Wählerwillens. Gegen das dem Ratsbeschluss auch zu Grunde liegenden Leitmotiv, erst eine vollumfängliche Neuauszählung ermögliche eine Wiederherstellung des Bürgervertrauens, ist vielmehr der Akt einer erneuten Auszählung im Stande, das Vertrauen der Bürger in das rechtsstaatliche, willkürfreie Handeln der Wahlprüfungsorgane bedeutend zu beschweren.

Zudem ebnet eine Umsetzung des Ratsbeschlusses den Weg für fortgesetzte Rechtsverstöße, weil nicht auszuschließen ist, dass der Ausgang der vom Rat geforderten Nachzählung nicht ebenfalls Gegenstand eines gleichgelagerten, d. h. rechtlich nicht stichhaltigen Verlangens nach abermaliger Überprüfung ist, womit der im Allgemeininteresse liegende Zweck des Wahlprüfungsverfahrens, innerhalb angemessener Zeit die Gültigkeit der Wahl zu klären und so gesicherten Aufschluss über die richtige Zusammensetzung der Vertretung zu erhalten, zusätzlich ernsthaft gefährdet wird.

Angesichts des zu befürchtenden Eintritts nicht korrigierbarer Rechtsverletzungen durch eine umfassende, der Identifizierung mutmaßlicher Zähl- bzw. Zuordnungsfehler dienenden Überprüfung des für die Wahl des Rates der Stadt Köln festgestellten Gesamtergebnisses ist dem besonderen öffentlichen Interesse an einer sofortigen Vollziehung der Aufhebungsverfügung gegenüber



dem Interesse der Stadt Köln an einem Fortbestand des Suspensiveffektes einer eventuellen Klage der Vorrang einzuräumen.

Datum: 06. November 2014  
Seite 12 von 12

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beantragt werden.

Statt in Schriftform kann die Klage und der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hochachtungsvoll

  
(Walsken)